Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stand: 30.04.2020

DIHK-Steuerforderungen: Corona-Krise bewältigen und Standort stärken

Inhaltsverzeichnis

1 Liquidität sichern bzw. erhöhen ... 3
Verluste aus der Corona-Krise vollständig berücksichtigen ... 3
Mindestbesteuerung aussetzen ... 4
Mantelkauf auf Missbrauch beschränken ... 4
Erbschaftsteuerregelungen anpassen ... 5
Anhebung der Ist-Besteuerung in der Umsatzsteuer ... 6
Einführung einer sog. Corona-Rücklage ... 7
Investitionsabzugsbetrag und Reinvestitionsrücklage – Frist verlängern und Verzinsung aussetzen ... 7
2. Steuerliche Wachstumsimpulse ... 8
Anhebung der GWG-Grenze ... 8
Wiedereinführung der degressiven Afa ... 9
Modernisierung der Unternehmenssteuern ... 10
Vereinfachung Thesaurierung und Einführung Optionsmodell ... 10
Hinzurechnungen Gewerbesteuer abschaffen ... 12
Zinsschranke aussetzen ... 13

DIHK-Steuerforderungen: Corona-Krise bewältigen und Standort stärken

Viele Unternehmen werden derzeit als Folge der aktuellen Corona-Pandemie vor erhebliche Herausforderung gestellt. Umsätze brechen ein und werden bei vielen Betriebe aufgrund von staatlichen Anordnungen sogar auf Null reduziert. Eigenkapital und Gewinne der Unternehmen werden stark belastet, in vielen Fällen werden in diesem Geschäftsjahr erhebliche Verluste entstehen. Bei nicht wenigen Betrieben wird es in den kommenden Wochen und Monaten schlicht darum gehen, die Existenz zu sichern. Aktuell ist die Liquidität der Unternehmen das vordringliche Problem. Je länger die gegenwärtig noch starken Einschränkungen andauern werden, desto schwieriger wird das Wiederhochfahren der Wirtschaft.

Der Staat hat das Kurzarbeitergeld wieder aktiviert. Bund und Länder unterstützen die Unternehmen mit finanziellen Soforthilfen in Form von Zuschüssen für Kleinunternehmen und staatlichen Kreditprogrammen über die KfW. Bereits Mitte März wurden per Erlass von Bund und Ländern Steuerstundungen und Anpassungen der Vorauszahlungen beschlossen.

Die Steuerpolitik könnte ein ganz entscheidender Schlüssel zur Überwindung der sich abzeichnenden tiefgreifenden Krise sein. Weitere und vor allem entschiedenere steuerliche Maßnahmen haben ein großes Potenzial, die Betriebe in Deutschland erfolgreich durch die Corona-Krise zu begleiten. Das betrifft vor allem die (eigentlich schon überfällige) höhere Flexibilität bei der Verrechnung von Verlusten. Der per BMF-Schreiben sofort ermöglichte Rücktrag eines Teils des in diesem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehenden Verlustes ist für viele kleine und mittelgroße Betriebe bereits ein sinnvoller erster Schritt. Es sind aber weitere Schritte notwendig, weil die zeitliche Begrenzung und das gedeckelte Volumen verhindern, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit bei den meisten Unternehmen in Deutschland in diesem Krisenjahr nicht angemessen abgebildet wird.

Die IHK-Organisation plädiert nachdrücklich dafür, durch Anpassungen und Korrekturen im Steuerrecht die Standortbedingungen in Deutschland zu verbessern. Kurzfristig sind weitere Maßnahmen sinnvoll, um die Liquidität der Unternehmen in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage zu stärken. Es sollte aber auch darum gehen, das Unternehmensteuerrecht zu modernisieren und so den Unternehmen die Chance zu geben, auf mittlere und lange Sicht gestärkt aus der Krise herauszukommen. Letztlich ist dies auch der Königsweg, um so schnell wie möglich die Steuereinnahmen des Staates wieder zu stabilisieren. Nur so lässt sich perspektivisch auch die sich abzeichnende enorme Belastung durch die jetzt schnell steigende Staatsverschuldung durch ein hohes Wirtschaftswachstum schultern.

1. Liquidität sichern bzw. erhöhen

Verluste aus der Corona-Krise vollständig berücksichtigen

Maßnahme:

Kurzfristige gesetzliche Änderung des Verlustrücktrages nach § 10d EStG dergestalt, dass die Begrenzung des Rücktragvolumens aufgehoben wird und der unbeschränkte Verlustrücktrag in alle offenen Jahre möglich ist.

Wirkung/Ziel:

Die geltende Vorschrift zum Verlustabzug wirkt aufgrund der betragsmäßigen Begrenzung zu eng und kann dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht gerecht werden. Durch eine Anpassung können gerade Verluste, die im Jahr 2020 durch die Corona-Krise entstehen, besser genutzt werden.

Beschreibung:

Nach dem BMF-Schreiben vom 24. April 2020 haben die Unternehmen die Möglichkeit, pauschal, also ohne weitere Belege, einen vorläufigen Verlustrücktrag von max. 1 Mio. Euro vorzunehmen. Dies war eine wichtige Maßnahme, da so gewährleistet ist, dass Unternehmen unbürokratisch die Verluste bei den Vorauszahlungen 2019 verrechnen.

Allerdings erfordert die weiter andauernde Krise und die Erkenntnis, dass die Verluste bei den Unternehmen weiter steigen werden, dass die Zeiträume und der Umfang für eine Verlustverrechnung deutlich ausgedehnt werden. Aktuell können Verluste ausschließlich in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu max. 1 Mio. Euro zurückgetragen werden. Hier sollte der § 10d EStG zumindest befristet gesetzlich angepasst werden, so dass die in der Krise entstandenen Verluste (mindestens aus dem Jahr 2020 ggf. auch 2021 vollständig berücksichtigt werden können. Dies ist im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen leistungsgerechten Besteuerung, wonach gerade in Krisenzeiten die Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Stärke entscheidend ist.

Ein unbegrenzter Verlustrücktrag würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten, die in den letzten Jahren bei Ihnen abgeflossen ist und somit ggf. keine anderweitigen Staatshilfen wie Zuschüsse oder Darlehen benötigen. Zudem entspricht ein vollständiger Verlustrücktrag auch dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die aktuelle Begrenzung beschränkt genau diese Leistungsfähigkeit der unternehmen, die eine gute wirtschaftliche Basis haben und die es lohnt auch für die Zukunft zu erhalten.

Mindestbesteuerung aussetzen

Maßnahme:

Kurzfristige gesetzliche Aufhebung der Beschränkungen bei der Verrechnung aufgelaufener Verluste (Verlustvortrag) mit aktuellen und zukünftigen Gewinnen bereits ab dem Jahr 2019.

Wirkung/Ziel:

Aufgelaufene Verluste werden 1:1 mit aktuellen und zukünftigen Gewinnen verrechnet, so dass Unternehmen nur für den übersteigenden Gewinnbetrag Steuern zahlen. Damit wird die Liquidität der Unternehmen geschont. Mit einer zumindest temporären Änderung wird den Unternehmen während der Wiederanlaufphase die notwendige Liquidität nicht entzogen.

Beschreibung:

Aktuell können die Verluste grds. mit den Gewinnen der darauffolgenden Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnung ist jedoch nur bis zu 1 Mio. Euro unbegrenzt möglich, darüber hinaus nur zu 60 % - bezogen auf ein Steuerjahr. Dadurch werden Gewinne bei den Unternehmen versteuert, die eigentlich wegen ausreichender Verlustvorträge unversteuert bleiben müssten. Die Folge ist ein unverhältnismäßiger Mittelabfluss bei den Betrieben. Diese Mindestgewinnbesteuerung sollte wenigstens temporär ausgesetzt werden, um diesen überproportionalen Mittelabfluss zu verhindern. Im Ergebnis zahlen die Unternehmen nach Verbrauch der Verlustvorträge keinen Euro weniger Steuern!

Beispiel:

Ein Unternehmen mit einem Gewinn im Jahre 2019 von 3 Mio. Euro hat in im Jahr 2020 einen Verlust von ebenfalls 3 Mio. Euro zu verzeichnen. Im Jahr 2021 schafft es das Unternehmen wieder, einen Gewinn von 2 Mio. Euro zu erwirtschaften. Nach aktueller Rechtslage kann von dem Verlust des Jahres 2020 1 Mio. Euro nach 2019 mit entsprechenden Steuererstattungen zurückgetragen werden. Rein rechnerisch würde der verbleibende Verlustvortrag von 2 Mio. Euro voll mit dem Gewinn 2021 verrechnet werden, so dass für 2021 keine Ertragsteuern anfielen. Wegen der Mindestgewinnbesteuerung ist das jedoch nur für einen Teil, für 1 Mio. Euro möglich. Der übersteigende Teil ist nur zu 60 %, also 600.000 Euro verrechenbar. Das Unternehmen muss also trotz ausreichender Verlustvorträge 400.000 Euro versteuern. Ca. 120.000 Euro fließen an Ertragsteuern dadurch. (Für die kommenden Jahre verbleibt ein Verlustvortrag von 400.000 Euro.)

Mit einem (temporären) Wegfall der Mindestgewinnbesteuerung könnte das Unternehmen im vorgenannten Beispiel im Jahr 2021 den Verlustvortrag vollständig mit dem Gewinn verrechnen und würde bei entsprechender Gewinnsituation erst im Jahr 2022 wieder Ertragsteuern zahlen müssen.

Mantelkauf auf Missbrauch beschränken

Maßnahme:

Beschränkung des Wegfalls von Verlustvorträgen beim Unternehmenskauf auf Missbrauchsfälle.

Wirkung/Ziel:

Durch die Maßnahme würde ein negativer Anreiz für Investoren wegfallen.

Beschreibung:

Der Wegfall von Verlustvorträgen (Mantelkaufregelung des § 8c KStG) bei Kapitalgesellschaften stellt seit seiner Einführung im Jahre 2008 ein Hindernis für den Einstieg von Investoren bzw. den Unternehmenskauf dar. Aufgelaufene Verluste bedeuten normalerweise, dass zukünftige Gewinne in dieser Höhe damit verrechnet werden und zu keiner Steuerbelastung führen; darin manifestiert sich das Netto-Prinzip im Steuerrecht. Nach den aktuellen Regelungen fallen aufgelaufene Verluste (Verlustvorträge) weg, wenn mehr als 50 % der Anteile der Kapitalgesellschaft von einem neuen Investor übernommen werden. Damit geht ein Anreiz für Investoren zum Einstieg verloren, obwohl gerade im Nachgang zu einer Wirtschaftskrise bei vielen Unternehmen dies der einzige Weg zur Rettung des Betriebes und der Arbeitsplätze sein dürfte.

Erbschaftsteuerregelungen anpassen

Maßnahme:

Aussetzung der Lohnsummenregel und Behaltefrist bei der Erbschaftsteuer dahingehend, dass ein durch die Corona-Krise bedingter Verstoß hiergegen nicht zu einer zusätzlichen Erbschaftsteuer führt.

Wirkung/Ziel:

Durch das Aussetzen der Lohnsummenregel wird zusätzliche Erbschaftsteuer durch den krisenbedingten Rückgang der Lohnzahlungen und somit eine Krisenverstärkung der Erbschaftsteuer vermieden. Gleiches gilt, wenn eine krisenbedingte Insolvenz des Unternehmens nicht im Nachgang zu einer Erbschaftsteuerbelastung führt.

Beschreibung:

Im Rahmen der Verschonung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen können „zu geringe" Lohnzahlungen zur Nachbesteuerung führen. Die Lohnsumme muss innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 % (Regelverschonung) bzw. 700 % (Optionsverschonung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen, wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Schenkung (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Wird die geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte Steuerbegünstigung nicht vollständig, sondern nur in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird. In vielen Unternehmen kommt es aufgrund der Corona-Krise zu Kurzarbeit. Damit ist derzeit nicht absehbar, ob während der Krise oder danach noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld ist zu beachten, dass der Lohnaufwand durch das

dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt wird (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Dennoch wird der bezahlte Arbeitslohn im Falle von Kurzarbeit gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Im Falle von nicht vermeidbaren Entlassungen fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Damit besteht bei vielen Unternehmen die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so für die vor der Krise erfolgte Schenkungen nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer denkbaren Insolvenz. Denn nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung würde eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Schenkung führen. Werden im Zuge der Krise das Unternehmen oder Teile des Unternehmens verkauft, um neue Liquidität zu erhalten, stellt dies grundsätzlich ebenfalls einen Verstoß gegen die Behaltensregelungen dar.

In Anbetracht der bisher aufgelegten staatlichen Rettungsmaßnahmen für Unternehmen sollten auch im Hinblick auf einen aufgrund der staatlichen Anordnungen nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder eine nicht selbst verschuldete Insolvenz keine nachträglichen Steuerzahlungen von den Unternehmern gefordert werden.

Anhebung der Ist-Besteuerung in der Umsatzsteuer

Maßnahme:

Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung soweit die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie dies zulässt, bei gleichzeitiger Anpassung der Grenze für die Buchführungspflicht (ggf. befristet).

Wirkung/Ziel:

Für viele Unternehmen, die nach der aktuellen Regelung unter die Sollbesteuerung in der Umsatzsteuer fallen, ist die Abführung der Umsatzsteuer für noch nicht vereinnahmte Entgelte eine zusätzliche Belastung in der aktuellen Situation, in der Auftragsrückgänge zu verzeichnen sind und auch Einnahmen aus bereits versteuerten Umsätzen nicht fließen. Durch die Anhebung könnte der Effekt der Zwischenbelastung abgemildert werden. Mit der Anhebung der Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung sollten parallel die Grenzen für die bilanzielle Buchführungspflicht nach Handelsrecht und Abgabenordnung angehoben werden. Anderenfalls würde es zu buchhalterischen Brüchen kommen und neue Bürokratie geschaffen.

Beschreibung:

Buchführungspflichtige Unternehmen müssen unabhängig von der Zahlung Forderungen (inkl. Umsatzsteuer) schon im Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der Buchhaltung erfassen. Bei der Ist-Besteuerung wird die Umsatzsteuer erst dann gegenüber dem Finanzamt erklärt, wenn der Kunde tatsächlich gezahlt hat. Das ist häufig erst in einem Folgemonate zur Rechnungsstellung der Fall. Sofern also die Grenzen der Buchführungspflicht und der Ist-Besteuerung auseinanderfallen, müssten Hilfsbuchungen bzw. Merkposten vorgenommen werden. Zudem müsste derselbe Umsatz buchhalterisch ggf. in zwei Monaten bearbeitet werden. Bei einer Vielzahl von Umsätzen pro Monat wird diese Abwicklung schnell unübersichtlich. Daher sollten die Grenzen für die bilanzielle Buchführung und die Ist-Besteuerung parallel angehoben werden.

Einführung einer sog. Corona-Rücklage

Maßnahme:

Einführung einer einmaligen steuerfreien „Corona-Rücklage“ für den Jahresabschluss 2019 der Unternehmen.

Wirkung/Ziel:

Mittelfristige Erhöhung der Liquidität für die Unternehmen im Rahmen der Steuerveranlagung für das Jahr 2019 im Jahr 2020.

Beschreibung:

Gerade kleine und mittlere Unternehmen mit geringer Kapitaldecke sind von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie stark betroffen. Um ihnen mittelfristig im Jahr 2020 Liquidität zuzuführen, sollte der Gesetzgeber es den Betrieben ermöglichen, noch für das ggf. erfolgreiche Geschäftsjahr 2019 eine „Corona-Rücklage“ vom zu versteuerndem Gewinn absetzen zu dürfen. Diese Rücklage sollte in erster Linie betroffenen Unternehmen zustehen, also solchen, die z. B. erhebliche Umsatzeinbußen nach dem 1. März 2020 zu verzeichnen haben.

Investitionsabzugsbetrag und Reinvestitionsrücklage – Frist verlängern und Verzinsung aussetzen

Maßnahme:

Temporäre Verlängerung der Fristen für die Investitionen bzw. die Reinvestitionen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) und bei der Reinvestitionszulage (§ 6b EStG).

Wirkung/Ziel:

Die Unternehmen werden während der Krise davon entlastet, bestimmte Investitionen zu tätigen, zu denen sie sich vor der Krise steuerlich „verpflichtet“ haben und können stattdessen die Liquidität für dringendere Maßnahmen im Betrieb einsetzen.

Beschreibung:

Unternehmen, die in für das Jahr 2018 einen Investitionsabzug nach § 7g EStG geltend gemacht haben, müssen im Jahr 2020 die Investition ausführen und den Betrag dann auflösen. Zum Teil haben die Unternehmen nun nicht mehr die notwendigen Mittel für die geplanten Investition. Aus diesem Grund wäre es erforderlich, die Frist für die Ausführung der Investition zu verlängern. Zudem könnte die Verzinsung für aufzulösende Beträge im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Benennung der geplanten Investition und der späteren Investition gelockert werden, um den Investitionsabzugsbetrag nicht zum „Bumerang“ für die Unternehmen werden zu lassen. Gleiches sollte für die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG gelten. Stille Reserven, die beim Verkauf bestimmter Anlagegüter realisiert werden, können unversteuert auf die Investitionskosten ähnlicher Anlagegüter, die neu angeschafft werden, übertragen werden. Hierfür haben die Unternehmen fünf Jahre Zeit. Auch hier ergibt sich das Problem des Fristablaufs im Jahr 2020. Unternehmen können wegen der Corona-Krise die Mittel fehlen, um die steuerlich geforderten Investitionen durchzuführen. Der Gesetzgeber sollte auch in diesen Fällen einmalig eine Fristverlängerung gewähren.

2. Steuerliche Wachstumsimpulse

Anhebung der GWG-Grenze

Maßnahme:

Temporäre Anhebung der sog. GWG-Grenze von derzeit 800 Euro auf 5.000 Euro.

Wirkung/Ziel

Die Anhebung würde einen zusätzlichen Wachstumsimpuls auslösen. Investitionen bis zu dieser Höhe wären sofort vollständig als steuerliche Betriebsausgabe abziehbar.

Beschreibung:

Bisher liegt die GWG-Grenze bei 800 Euro. Eine Anhebung auf z. B. 5.000 Euro würde bedeuten, dass die Unternehmen sofort die gesamten Anschaffungskosten einer Investition bis zu dieser Höhe als steuerlichen Aufwand behandeln könnten und nicht über die übliche Nutzungsdauer abschreiben müssten. Dem Liquiditätsabfluss aus der Anschaffung stünde

spätestens mit der folgenden Steuererklärung ein Mittelrückfluss aus einer geringeren Steuerlast gegenüber.

Gerade vor dem Hintergrund der im Zuge der Corona-Epidemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen wäre eine Erhöhung der GWG-Grenze angezeigt. Zwar sind Ausgaben für z. B. Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel usw. in der Regel sofort abziehbare Betriebsausgaben. Dies betrifft auch Ausgaben für Dienstleister, die ein entsprechendes Konzept für die Maßnahmen erstellen, als auch die Aufwendungen für einzelne Maßnahmen. Zu beachten ist allerdings, dass höherwertige Anschaffungen, wie z. B. Desinfektionssäulen, nicht sofort als volle Betriebsausgabe abgezogen werden können, sondern nur im Rahmen der Abschreibungsbeträge. Da die Grenze der Sofortabschreibung von 800 Euro für eine Desinfektionssäule zu niedrig sein dürfte, sollte zumindest hier über eine sofortige Berücksichtigung der Anschaffungskosten nachgedacht werden.

Wiedereinführung der degressiven Afa

Maßnahme:

Wiedereinführung einer degressiven Afa (zumindest befristet).

Wirkung/Ziel:

Die Investitionen können schneller abgeschrieben werden. Die Abschreibung erfolgt anhand des höheren Wertverlustes zu Beginn des Nutzungszeitraumes.

Beschreibung:

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die degressive Abschreibung abgeschafft – mit der Folge, dass die aktuellen Regelungen nicht mehr die tatsächlichen Wertveränderungen in der Praxis widerspiegeln. Eine marktgerechte degressive Abschreibung würde die Liquidität der Unternehmen verbessern und mehr Investitionen mit entsprechendem Beschäftigungsaufbau ermöglichen. Eine beschleunigte Abschreibung von Investitionen sollte sich stärker an der technisch bedingten schnelleren Abnutzung orientieren. Genau diese Wirkung hatte das sog. Konjunkturpaket I aus 2008 (Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets 'Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung' vom 21.12.2008).

Modernisierung der Unternehmenssteuern

Maßnahme:

Steuerbelastung von Unternehmen senken

Wirkung/Ziel:

Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland würde an den internationalen Durchschnitt angepasst. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Standort Deutschland könnte so gestärkt werden.

Beschreibung:

OECD-weit beträgt der durchschnittliche Unternehmensteuersatz 23,5 %, in der EU liegt er bei 21,29 % – hierzulande müssen Unternehmen weiterhin 30 % und mehr zahlen.
Gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die den in Deutschland angesiedelten Unternehmen bestmögliche Voraussetzungen bieten, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, sind der Garant für hohe Steuereinnahmen auch in der Zukunft. Das gilt gerade angesichts der vor uns liegenden Herausforderungen. Die ohnehin anstehende Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts sollte deshalb ein zentraler Bestandteil eines staatlichen Maßnahmenpaketes sein, dass die Unternehmen durch die Krise begleitet und sie möglichst sogar gestärkt aus der Krise herausführt. Die Unternehmen in Deutschland geraten wegen der Höhe ihrer nominalen Steuerbelastung zunehmend unter Druck. Daran ändern die aktuelle Krise wenig. Im Gegenteil: Der Wettbewerb könnte ich beim Wiederhochfahren der Wirtschaft weltweit sogar verstärken. Eine Senkung der nominalen Steuerbelastung für einbehaltene Gewinne von derzeit 30 % (oder höher) auf höchstens 25 % sollte deshalb auf der Agenda bleiben.

Vereinfachung Thesaurierung und Einführung Optionsmodell

Maßnahme:

Einführung einer praxisgerechten Besteuerung von einbehaltenen Gewinnen von Personengesellschaften (§ 34a EStG) und Einführung einer Option zu einer Besteuerung als Kapitalgesellschaft

Wirkung/Ziel:

Ergänzend zu Steuersatzsenkungen sollten strukturelle Verbesserungen im Unternehmenssteuerrecht vorgenommen werden. Für die meisten Unternehmen in Deutschland ist die Einkommensteuer die relevante Unternehmensteuer. Deshalb sollten die Anreize für Personenunternehmen erhöht werden, Gewinne im Unternehmen zu belassen. Dies sollte durch eine Verbesserung der Begünstigung bei einbehaltenen Gewinnen (Thesaurierungsrücklage) in der Einkommensteuer umgesetzt werden. Wie bei Kapitalgesellschaften sollen im

Unternehmen belassene Gewinne erst maßvoll und dann bei der Entnahme „normal“ besteuert werden. Erreicht werden sollte so eine steuerliche Belastungsgleichheit unterschiedlicher Rechtsformen. So würde es nicht von steuerlichen Regelungen abhängen, welche Rechtsform ein Unternehmen wählt. Gleichzeitig solle die Option für Personengesellschaften eingeführt werden, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.

Beschreibung:

Deutschlands Wirtschaft ist geprägt durch eine vielfältige Kultur von Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die persönliche Verantwortung, unternehmerisches Engagement und regionale Verbundenheit vereinen. Im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung unterliegen die nicht entnommenen Gewinne der Personenunternehmen in der Einkommensteuer einheitlich einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 %. Bei späterer Entnahme der zuvor begünstigt besteuerten Gewinne fällt eine Nachsteuer von ebenfalls einheitlich 25 % an – jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Folgende Nachbesserungen sind bei der Thesaurierungsrücklage erforderlich:

- Die von einem Unternehmen gezahlten Ertragsteuern sollten nicht als nachversteuerungspflichtige Entnahme gewertet werden. Nur so ist gesichert, dass die Gewerbe- und Einkommensteuerzahlungen auf thesaurierte Gewinne auch aus den thesaurierten Gewinnen gezahlt werden können.
- Den Unternehmen sollte ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung eingeräumt werden.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen sollte die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz, der in vielen Fällen unter 25 % liegen dürfte, möglich sein. (Diese Möglichkeit existiert auch bei Kapitalgesellschaften für wesentlich Beteiligte bzw. leitende Angestellte mit mindestens 1 % Beteiligung).

Der Koalitionsausschuss am 29. Januar 2020 hatte beschlossen, über das sog. Optionsmodell zu beraten. Bei diesem Modell würden Personenunternehmen die Möglichkeit erhalten, sich in vollem Umfang wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Die Gleichstellung beträfe alle steuerlichen Fragestellungen. Die Entscheidung bezüglich der geeigneten Rechtsform des Unternehmens – Personenunternehmen oder Kapitalgesellschaft – wäre dann unabhängig vom Steuerrecht (Belastungsneutralität unterschiedlicher Rechtsformen). Ein generelles Wahlrecht für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer hätte eine Reihe von Vorteilen:

- Die Steuerbelastung würde auf Unternehmensebene wie bei Kapitalgesellschaften bei etwa 30 % (15 % Körperschaftsteuer und ca. 15 % Gewerbesteuer) und nicht deutlich über 30 % liegen.

- Für die Altersvorsorge des Gesellschafters könnten Pensionsrückstellungen steuerlich wirksam gebildet werden; dies entspräche der Handhabung bei einem geschäftsführenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft.
- Während der Zeit der Option zur Körperschaftsteuer entfiele die aufwändige Ermittlung steuerlicher Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben. Das würde diese Unternehmen erheblich von Bürokratie entlasten.

Hinzurechnungen Gewerbesteuer abschaffen

Maßnahme:

Abbau der ertragsunabhängigen Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasingraten bei der Gewerbesteuer.

Wirkung/Ziel:

Durch die Zurückführung der ertragsunabhängigen Komponenten erfolgt eine Stärkung von Eigenkapital. Die Unternehmen werden dadurch widerstandsfähiger für Krisen.

Beschreibung:

Die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten und anderen Finanzierungselementen bei der Gewerbesteuer erhöhen die Finanzierungskosten und beeinträchtigen im Extremfall sogar die Stabilität eines Unternehmens. Nicht selten wird dadurch die Substanz von Unternehmen besteuert. Ein Verzicht auf die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen schont hingegen das Eigenkapital der Unternehmen und stärkt Wachstumspotenziale, weil die Liquidität der Unternehmen steigt. Zudem könnte so das Steuersystem wesentlich vereinfacht werden, weil keine zusätzliche Gewinnermittlung für die Gewerbesteuer erforderlich wäre. Die Bemessungsgrundlagen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie in der Gewerbesteuer wären wieder einheitlich.

Perspektivisch sollte eine Stärkung der Kommunalfinanzen durch eine Reform der Gewerbesteuer vorgenommen werden. Die aktuelle Krise offenbart erneut die Schwäche der derzeitigen Gewerbesteuer in Form ihrer prozyklischen Wirkung. Stabile Standortbedingungen vor Ort sind jedoch für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Die im Aufkommen stark schwankende und mit hohen bürokratischen Lasten verbundene Gewerbesteuer sollte perspektivisch durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer (ohne Besteuerung von Kosten) mit einem Hebesatzrecht der Gemeinden ersetzt werden. Auch mit Blick auf die geplante Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlung auf europäischer Ebene (GKKB) lassen sich die gesonderten Regelungen der steuerlichen Gewinnermittlung für Zwecke der Gewerbesteuer kaum noch rechtfertigen.

Zinsschranke aussetzen

Maßnahme

Beschränkten Abzug von Zinsen aussetzen

Wirkung/Ziel:

Durch Gewinneinbrüche einerseits und Risikoaufschläge bei Krediten andererseits erhöht sich für viele Unternehmen das Risiko, den gestiegenen Zinsaufwand steuerlich nicht mehr geltend machen zu können und so höhere Steuerlasten zu erhalten. Mit einer Aussetzung der Abzugsbeschränkung erhalten Unternehmen mehr Liquidität.

Beschreibung:

In der aktuellen Wirtschaftskrise wird die Zinsschranke zur Belastungsprobe für viele Unternehmen, denn die Regelung lässt keinen Puffer für Konjunkturschwankungen. Die drastischen Gewinneinbrüche vieler Unternehmen vergrößern derzeit die Angriffsfläche der Zinsschranke um ein Vielfaches. Durch die starken Umsatzeinbrüche haben Unternehmen bereits sehr zu kämpfen. Gleichzeitig haben sich die Finanzierungsaufwendungen aufgrund von Risikoaufschlägen und einem gestiegenen Fremdfinanzierungsbedarf erheblich erhöht. Die durch die Zinsschranke verminderte steuerliche Abzugsfähigkeit der gestiegenen Finanzierungsaufwendungen verschärft Liquiditätsengpässe und lässt Finanzierungskosten erneut ansteigen. Dieser Kreislauf beschleunigt nicht nur den Eintritt eines Unternehmens in die Krise. Er verzögert auch den Prozess der Krisenbewältigung. Sobald wieder Gewinne erzielt werden, können die aus der Krise stammenden Zinsaufwendungen nicht vollständig abgezogen werden. Durch die dadurch entstehende Steuerbelastung vermindert sich erneut die Liquidität der Unternehmen.